

II- 53 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 3. JUNI 1970 No. 111A

A n t r a g

der Abgeordneten Dr. MUSSIL, Dr. HAUSER, Dr. HAIDER, Dr. KOHLMAIER,  
MINKOWITSCH, Dr. SPANNOCCHI  
und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, geändert wird.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den Antrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

..... Bundesgesetz vom . . . . . , mit dem das  
Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, geändert wird (Kraft-  
fahrzeuggesetz-Novelle 1969)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, wird wie folgt  
geändert:

1. § 64 Abs. 3 erster Satz hat zu lauten:

"Eine Lenkerberechtigung für die Gruppen D und H sowie eine Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C bestimmt sind (§ 92 Abs. 2), darf nur Personen erteilt werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben."

2. § 65 Abs. 1 Z. 2 letzter Unterabsatz hat zu lauten:

"Gruppe H: Kraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C bestimmt sind (§ 92 Abs. 2), auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger (§ 2 Z. 2) gezogen wird."

3. § 65 Abs. 5 vorletzter und letzter Satz hat zu lauten:

"Das Lenken eines Sattelkraftfahrzeuges mit einem Sattelanhänger, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht 750 kg überschreitet, ist entsprechend dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges oder der sich aus der Bauart und Ausrüstung des Fahrzeuges ergebenden ausschließlichen oder vorwiegenden Bestimmung zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C (§ 92 Abs. 2) nur auf Grund einer Lenkerberechtigung für die Gruppen B und E, C und E, D und E oder H und E zulässig. Das Ziehen von beladenen Anhängern, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C bestimmt sind (§ 92 Abs. 2), mit Kraftfahrzeugen, die nicht in die Gruppe H fallen, ist nur auf Grund einer Lenkerberechtigung für die Gruppen H und E zulässig."

## 4. § 65 Abs. 6 letzter Satz hat zu lauten:

"Das Lenken von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C bestimmt sind (§ 92 Abs. 2), ist nur auf Grund einer Lenkerberechtigung für Gruppe H oder auf Grund einer Lenkerberechtigung für die Gruppe, in die das Fahrzeug fällt, verbunden mit einer Berechtigung zum Lenken solcher Fahrzeuge (§ 68 Abs. 4) zulässig; das Ziehen solcher Anhänger mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 750 kg ist überdies nur auf Grund einer Lenkerberechtigung für die Gruppe E zulässig. Das Lenken von unbeladenen Kraftfahrzeugen der Gruppe H ist entsprechend dem höchsten zulässigen Gesamtgewicht des Fahrzeuges auf Grund einer Lenkerberechtigung für die Gruppe B oder C zulässig; dies gilt sinngemäß auch für Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C bestimmt sind (§ 92 Abs. 2)."

## 5. Dem § 67 ist als Abs. 9 anzufügen:

"(9) Die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C bestimmt sind (§ 92 Abs. 2), ist auf Antrag zu erteilen, wenn die in § 64 Abs. 3 erster Satz und § 68 Abs. 4 angeführten Voraussetzungen vorliegen; Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß."

## 6. Dem § 68 ist als Abs. 4 anzufügen:

"(4) Die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe B die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C bestimmt sind (§ 92 Abs. 2), darf nur Personen erteilt werden, die glaubhaft machen, daß sie mindestens zwei Jahre Kraftfahrzeuge der Gruppe B

gelenkt haben. Die Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe C, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C bestimmt sind (§ 92 Abs. 2), darf nur Personen erteilt werden, die glaubhaft machen, daß sie mindestens zwei Jahre Kraftfahrzeuge der Gruppe C oder mindestens ein Jahr Kraftfahrzeuge der Gruppe B und mindestens ein weiteres Jahr Kraftfahrzeuge der Gruppe C gelenkt haben."

7. Dem § 71 Abs. 1 ist anzufügen:

"Als Bestätigung über die Berechtigung, Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C bestimmt sind (§ 92 Abs. 2), zu lenken (§ 68 Abs. 4), ist entsprechend der jeweils in Betracht kommenden Gruppe der Vermerk "berechtigt, Kraftfahrzeuge der Gruppe B - Gruppe C - , die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C bestimmt sind, zu lenken" in den Führerschein einzutragen."

8. §§ 77 Abs. 3 letzter Satz hat zu lauten:

"Für die Erteilung der Heereslenkerberechtigung und die Ausstellung des Heeresführerscheines gelten die Bestimmungen der §§ 64 bis 66 und 68 bis 71 sinngemäß; eine Heereslenkerberechtigung für die Gruppen D und H sowie eine von Bundesministerium für Landesverteidigung gemäß Abs. 1 zu erteilende Berechtigung zum Lenken von Heeresfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C bestimmt sind (§ 92 Abs. 2), darf jedoch auch Personen erteilt werden, die das 20. Lebensjahr vollendet haben."

9. Dem § 132 ist als Abs. 7 anzufügen:

"(7) Bei der Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Erfordernisse ~~der~~ und der Erfordernisse der Verkehrs- und Betriebssicherheit Fahrzeuge oder Fahrgestelle von Fahrzeugen, deren Type vor dem Inkrafttreten solcher Verordnungen genehmigt worden ist, von Bestimmungen dieser Verordnungen überhaupt oder nur für bestimmte Übergangsfristen ausgenommen werden; das gleiche gilt sinngemäß auch für Typen von Teilen, Ausrüstungsgegenständen oder Sturzhelmen (§ 5), auch wenn sie nicht genehmigt waren, sowie für ~~einzelnen~~ einzeln genehmigte Fahrzeuge oder Fahrgestelle von Fahrzeugen."

10. § 133 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Macht der Antragsteller glaubhaft, daß er Kraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung ausschließlich oder vorwiegend zur Beförderung von mehr als 1000 l gefährlicher, entzündbarer Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C bestimmt sind (§ 92 Abs. 2), gelenkt hat, so hat ihm die Behörde, sofern er seit mindestens zwei Jahren eine Lenkerberechtigung für die Gruppe C oder seit mindestens einem Jahr eine Lenkerberechtigung für die Gruppe C und ein weiteres Jahr eine Lenkerberechtigung für die Gruppe B besitzt, in seinen Führerschein den Vermerk mit der Gültigkeit für fünf Jahre einzutragen: "berechtigt, Kraftfahrzeuge der Gruppe H zu lenken". Die Bestimmungen des § 68 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden."

## Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

Begründung:

Zu Art. I:

Zu Z. 1 bis 8 und 10:

Das Kraftfahrgesetz 1967 bestimmt in § 65 über den Umfang der Lenkerberechtigung u.a.:

"(1) Die Lenkerberechtigung darf nur für folgende Gruppen erteilt werden:

.....

Gruppe H: Kraftwagen zur Beförderung gefährlicher Güter (§ 92), auch wenn mit ihnen ein leichter Anhänger (§ 2 Abs. 2) gezogen wird."

Bei der Vollziehung dieser Bestimmung haben sich so große Schwierigkeiten ergeben, daß die Einschränkung des Umfangs der Gruppe H auf "gefährliche, entzündbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C" unerlässlich geworden ist. Der Kreis der gefährlichen Güter wird gemäß § 92 Abs. 1 KFG, 1967 in den internationalen Eisenbahnfrachtverkehrsbestimmungen CIM und RID (BGBl. Nr. 266/1964 und Nr. 127/1967) umschrieben. Da für sehr viele dieser gefährlichen Güter aber keine Vorschriften über eine besondere Bauweise oder Ausstattung der Fahrzeuge bestehen und auch schwer festzusetzen wären, ist es vielfach unklar, wann ein Fahrzeug zur Beförderung solcher Güter vorliegt, insbesondere dann, wenn diese Güter nur fallweise oder nur in geringen Mengen transportiert werden. Schon allein die Ausbildung einer so großen Anzahl von Lenkern, wie sie durch das Gesetz erforderlich wäre, wie sich in der Praxis gezeigt hat, nicht möglich. Aber auch vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit kann keineswegs bei allen "gefährlichen Gütern" gesagt werden, daß hinsichtlich der Fahrtechnik an den Lenker größere Anforderungen gestellt sind, als an einem Lenker schwerer Lastkraftwagen, also von Fahrzeugen der Gruppe C. Die Absicherung hinsichtlich der Gefährlichkeit des zu befördernden Gutes ist auch vielfach gar keine Frage der Fahrtechnik, sondern eine solche straßen-

polizeilicher und anderer Vorschriften. Auch bei den unter die Tankfahrzeugverordnung 1967 fallenden Fahrzeugen zur Beförderung von Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 55° C (z.B. Heizöl), die an sich zwar eine Gefahr für Gewässer darstellen, kann nicht gesagt werden, daß es bei ihnen auf eine besondere fahrtechnische Spezialausbildung des Lenkers ankommt, die durch eine Lenkerprüfung festgestellt werden könnte. Vielmehr kann die Verkehrszuverlässigkeit und Brauchbarkeit des Lenkers hier nur aus der erst auf Grund der Praxis feststellbaren Fahrleistung erkannt werden. Es genügt daher, wenn die bisherige im § 68 Abs. 1 und im § 133 Abs. 4 enthaltene Forderung einer zweijährigen Fahrpraxis und eines Mindestalters von 24 Jahren beibehalten wird.

Zu Z. 9:

Wenn Verordnungsbestimmungen erforderlich sind, die nur auf neue Typen von Fahrzeugen, Fahrgestellen von Fahrzeugen oder Ausrüstungsgegenstände oder auf neu zu genehmigende Fahrzeuge oder Fahrgestelle von Fahrzeugen nicht aber auch auf bereits genehmigte anwendbar sind, würden die Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 nicht ausreichen. Es ist daher unerlässlich, daß auch für Übergangsbestimmungen in Verordnungen eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, damit bereits genehmigte Fahrzeuge usw. durch Verordnungsbestimmungen entweder überhaupt oder nur für bestimmte Übergangsfristen ausgenommen werden können. Eine solche Übergangsbestimmung würde besonders auch für die beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie in Ausarbeitung befindliche 3. Novelle zur Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 erforderlich sein, die dann auf Grund der vorgeschlagenen gesetzlichen Ermächtigung auch die dringend notwendige Ausstattung von Traktoren mit Überschlageschutzvorrichtungen und Gesundheitssitzen in vollziehbare Weise regeln könnte. Der Anbringung dieser Ausrüstungsgegenstände auf allen rund 240.000 bereits im Verkehr befindlichen Traktoren würden sich nämlich sonst unüberwindliche technische und wirtschaftliche

Schwierigkeiten entgegenstellen.

In formeller Hinsicht wolle der Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Handelsausschuß zugewiesen werden.